

# **V e r o r d n u n g**

## **über die Satzung der Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin**

vom 30. August 1994

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin vom 29. November 1993 (GVBl. S. 579) wird verordnet:

### **§ 1 Aufgaben des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat beschließt grundsätzlich über die der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel und in allen anderen Angelegenheiten von unmittelbarer Bedeutung für den Stiftungszweck gemäß § 2 und § 3 des Gesetzes über die Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin. Er berät den Vorstand. Er überwacht die Einhaltung des Stiftungszweckes.
- (2) Der Stiftungsrat entscheidet insbesondere über
  1. Grundsätze zur Vergabe von Mitteln im Rahmen des Stiftungszwecks,
  2. allgemeine Grundsatzfragen über die der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel,
  3. Festlegung von Programm- und Förderungsschwerpunkten,
  4. Grundsätze für die Anlage des Stiftungsvermögens,
  5. die mittelfristige Finanz- und Aufgabenplanung,
  6. die Bildung von Rücklagen,
  7. den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen, Grundstücken sowie deren Belastung,
  8. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen.
- (3) Der Stiftungsrat genehmigt den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung des Vorstandes und beschließt über dessen Entlastung. Er kann hierzu einen vereidigten Wirtschaftsprüfer hinzuziehen.
- (4) Der Stiftungsrat kann den Vorstand verpflichten, bei Förderungen, die im Einzelfall 5% der im Wirtschaftsplan für Förderungen vorgesehenen Mittel übersteigen, den Stiftungsrat zu informieren und bei einem Übersteigen der Förderung von 10% der im Wirtschaftsplan für Förderungen vorgesehenen Mittel die Zustimmung einzuholen.

### **§ 2 Sitzungen des Stiftungsrats**

- (1) Das vorsitzende Mitglied beruft den Stiftungsrat nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, ein. Einzuladen ist schriftlich mit einer Tagesordnung und den Vorlagen mit einer Frist von mindestens einer Woche. Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn vier Mitglieder dies verlangen.
- (2) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluß. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (3) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Beschlüsse nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 müssen mit Zweidrittelmehrheit gefaßt werden.
- (4) Der Stiftungsvorstand und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats teil, es sei denn, ihre Teilnahme wird im Einzelfall ausdrücklich ausgeschlossen. Die Entscheidung über den Ausschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 3 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand sorgt für die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und für die laufenden Geschäfte; er ist dabei an die Beschlüsse des Stiftungsrats gebunden. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstand obliegende Rechts-geschäfte bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder, darunter mindestens der/die Vorsitzende im Falle seiner/ihrer Verhinderung eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden. Soweit Teile der rechtsgeschäftlichen Vertretung einer zur Geschäfts-führung berufenen Person übertragen werden, tritt diese an die Stelle des weiteren Vorstandsmitglieds.
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Entscheidung über die Anlage des Stiftungsvermögens,
  2. Maßnahmen zur Erhaltung des Stiftungszwecks,
  3. Entscheidung über die Vergabe und den Entzug von Fördermitteln im Einzelfall,
  4. Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der bewilligten Zuwendungen,
  5. Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplans und Vorlage an den Stiftungsrat,
  6. Erstellung der Jahresrechnung und Vorlage an den Stiftungsrat,
  7. Erstellung eines Nachweises über die Verwendung der Mittel der Stiftung - jeweils für ein Kalenderjahr - und Vorlage beim Abgeordnetenhaus von Berlin,
  8. Auskünfte über den Ablauf der Geschäfte und die Lage der Stiftung gegenüber dem Abgeordnetenhaus von Berlin.
  9. Vorlage von Zwischenberichten auf Verlangen des Stiftungsrats,
  10. Eistellung und Entlassung von Dienstkräften,
  11. Erlass einer Regelung für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans einschließlich der Buchführungs- und Kassengeschäfte

### **§ 4 Sitzungen des Vorstands**

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Vorstands beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Einzuladen ist schriftlich mit einer Tagesordnung und den Vorlagen mit einer Frist von mindestens einer Woche. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.

- (2) Der Vorstand entscheidet durch Beschluß. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlußfassung durch schriftliche Abstimmung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf.

#### **§ 5 Kosten der Verwaltung**

- (1) Bestellt der Vorstand zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Geschäftsführung, so sind die Kosten auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken
- (2) Ausgaben dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben geleistet werden.
- (3) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

#### **§ 6 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsrats nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über die Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin erhalten den Regelungen im "Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen" in der jeweils geltenden Fassung entsprechend ein Sitzungsgeld, das dem für Sitzungen der Bezirksverordneten-versammlungen entspricht.
- (2) Vorstandsmitglieder erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung, deren Umfang vom Stiftungsrat festgesetzt wird.

#### **§ 7 Anwendung der Landeshaushaltsordnung**

Nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin wird unter Bezugnahme auf § 105 der Landeshaushaltsordnung bestimmt, daß die §§ 1 bis 87 LHO nicht anzuwenden sind. Bei der Vergabe von Zuwendungen an Dritte sind die für das Land Berlin geltenden Bestimmungen, insbesondere die §§ 44 und 44a LHO einschließlich der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften in zweckentsprechender Weise anzuwenden.

#### **§ 8 Gewährung von Zuwendungen**

Einzelheiten über die zur Anwendung kommenden Zuwendungsarten, das Antragsverfahren, das Bewilligungsverfahren, gegebenenfalls notwendige allgemeine Nebenbestimmungen, das Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren können in den Grundsätzen zur Vergabe von Mitteln im Rahmen des Stiftungszwecks (Förderrichtlinien) geregelt werden.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Verkündung Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.